



# Benutzungsanleitung für die elektronische Markenmeldung

## 1 Einführung

Dem Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (IGE) können Anmeldungen von Schweizerischen Marken und Gesuche um internationale Registrierung unter Verwendung der dafür vorgesehenen Websites in elektronischer Form eingereicht werden. Das IGE bemüht sich, die Websites so zu gestalten, dass die Integrität und Vertraulichkeit der damit erfassten und eingereichten Anmeldedaten erhalten bleibt. Trotzdem sind technische Probleme, Datenmanipulationen und -verluste nicht völlig auszuschliessen. **Das IGE kann deshalb keine Zusicherung dafür abgeben, dass die Markenmeldungen in jedem Fall in elektronischer Form vorgenommen werden können.**

- Anmeldungen von Schweizerischen Marken können online unter [www.ige.ch/e-trademark](http://www.ige.ch/e-trademark) erfolgen.
- Gesuche um internationale Registrierungen können online unter [www.ige.ch/markenmeldung-international](http://www.ige.ch/markenmeldung-international) erfasst werden.

## 2 Gesetzliche Grundlagen

Für den Ablauf der elektronischen **Anmeldung von Schweizerischen Marken**, den Inhalt der Anmeldedaten sowie deren Prüfung sind die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 28. August 1992 über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz, MSchG), der Markenschutzverordnung vom 23. Dezember 1992 (MSchV) sowie der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens vom 17. Oktober 2007 massgebend.

Für den Ablauf der elektronischen **Einreichung von Gesuchen um internationale Registrierung**, den Inhalt der Anmeldedaten sowie deren Prüfung sind die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 28. August 1992 über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz, MSchG) bzw. der Markenschutzverordnung vom 23. Dezember 1992 (MSchV), der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens vom 17. Oktober 2007 sowie die Bestimmungen des Madrider Abkommens (MMA), des Madrider Protokolls (MMP) und der Gemeinschaftsausführungsordnung (GAFO) massgebend.

## 3 Datenerfassung

Das IGE ermöglicht auf den entsprechenden Websites das Erfassen und Einreichen aller für die Anmeldung von schweizerischen Marken resp. Gesuchen um internationale Registrierung notwendigen Daten. Das IGE bzw. dessen Informatik-System kann nur Anmeldedaten weiterverarbeiten, die den unten aufgeführten Anforderungen sowie den entsprechenden technischen Spezifikationen genügen.

Auf der [Website e-trademark](#) erfasste, aber noch nicht eingereichte **Anmeldedaten für Schweizerische Marken** werden auf dem Informatik-System des IGE automatisch gespeichert und sind während 30 Tagen ab Ersterfassung erneut abrufbar. Für die Weiterbearbeitung bereits erfasster Anmeldedaten benötigen Sie neben der erfassten E-Mail-Adresse die während der Ersterfassung oben auf jeder Seite angezeigte 16-stellige Bearbeitungsnummer. Diese Bearbeitungsnummer wird vom IGE nicht festgehalten und kann im Verlustfall vom IGE nicht rekonstruiert werden. Ohne die Bearbeitungsnummer sind bereits erfasste, aber noch nicht eingereichte Anmeldedaten nicht mehr abrufbar.

- Daten, die wie oben beschrieben zwischengespeichert wurden, sind jedoch noch nicht eingereicht!
- Nach Ablauf der 30 Tage werden die zwischengespeicherten Daten automatisch gelöscht.

Das IGE bestimmt Umfang und Art der Zwischenspeicherung und behält sich vor, diese Rahmenbedingungen jederzeit zu ändern. Es besteht kein Anspruch auf Wiederherstellung oder vorzeitige Löschung dieser Daten. Das IGE kann keine Zusicherungen abgeben im Zusammenhang mit zwischengespeicherten Daten.

Auf der [Webseite Anmeldung International](#) für **Gesuche um internationale Registrierung** dagegen werden erfasste, aber noch nicht eingereichte Daten nur innerhalb der aktuellen Session gehalten. Eine Zwischenspeicherung findet nicht statt. Erfasste, aber nicht eingereichte Daten werden nach dem Verlassen der Website gelöscht.

## 4 Einreichung

Erfasste Daten werden erst per Klick auf den Button «Einreichen» an das IGE übermittelt. Daten, die per Klick auf den Button «Einreichen» an das IGE übermittelt wurden, sind online nicht mehr aufruf- und/oder mutierbar. Allfällige zwischengespeicherte Daten werden nach dem Einreichen der Anmeldung an das IGE sofort automatisch gelöscht.

Nach dem Einreichen wird dem Benutzer online eine technische Übermittlungsbestätigung mit einer Datentransfernummer angezeigt. Diese Bestätigung bedeutet nicht, dass die übermittelten Daten für das IGE les- oder verarbeitbar sind. Diese online angezeigte Bestätigung stellt keine Hinterlegungsbestätigung gemäss Art. 8 Abs. 2 MSchV für Anmeldungen von Schweizerischen Marken dar.

Beilagen zu den Anmeldedaten können ausschliesslich in den vom IGE definierten Dateiformaten und -grössen eingereicht werden. Anmeldedaten und Beilagen in anderen Dateiformaten werden vom IGE für nicht lesbar erachtet. Das IGE ist insbesondere nicht verpflichtet, diese zu öffnen oder zu verarbeiten.

## 5 Technische Verarbeitung der eingereichten Daten

Nach dem Einreichen der online erfassten Daten werden diese durch das IGE technisch verarbeitet und automatisch in die internen Systeme eingelesen. Sind die eingereichten Daten ganz oder teilweise nicht verarbeitbar, so muss das IGE diese Daten als nicht eingegangen erachten. Dem Benutzer wird dies nach Möglichkeit unverzüglich mittels E-Mail an die vom Benutzer erfasste E-Mail-Adresse mitgeteilt. Es findet keine andere Form der Mitteilung statt.

Sind die eingereichten Daten mit Computerviren oder anderem böartigem Code infiziert, so erachtet das IGE diese Anmeldedaten als nicht verarbeitbar. Das IGE ist insbesondere nicht verpflichtet, diese Anmeldedaten zu öffnen oder zu bearbeiten. Dem Benutzer wird dies nach Möglichkeit mittels E-Mail an die vom Benutzer erfasste E-Mail-Adresse mitgeteilt.

Können die eingereichten Daten wegen mangelnder Einhaltung der technischen Spezifikationen oder aus anderen technisch bedingten Gründen durch das IGE nicht verarbeitet werden, so erachtet das IGE diese Anmeldedaten als nicht lesbar. Dem Benutzer wird dies nach Möglichkeit unverzüglich mittels E-Mail an die vom Benutzer erfasste E-Mail-Adresse mitgeteilt.

Wenn die eingereichten Daten erfolgreich verarbeitet werden konnten, so erhält der Benutzer per E-Mail eine Bestätigung an die vom Benutzer erfasste E-Mail-Adresse. Die Mitteilung der erfolgreichen Verarbeitung der Daten hat keinerlei rechtliche Bedeutung für die nachfolgenden formellen und materiellen Prüfungen. Mit Bezug auf die **Anmeldung schweizerischer Marken** bedeutet erst die nachfolgende schriftliche Hinterlegungsbescheinigung die rechtswirksame Entgegennahme der Markenmeldung durch das IGE gemäss Art. 8 Abs. 2 MSchV.

Sind bei der Verarbeitung der eingereichten Daten dagegen technische Fehler aufgetreten, die ein erfolgreiches Einfügen der Daten ins System des IGE verhindern, so erhält der Benutzer nach Möglichkeit per E-Mail eine entsprechende Nichtverarbeitungsmitteilung an die vom Benutzer erfasste E-Mail-Adresse. Das IGE erachtet ganz oder teilweise nicht verarbeitbare Daten als im Gesamten nicht lesbar. Da keine Einzelheiten zu den festgestellten Fehlern mitgeteilt werden können, wird empfohlen, die entsprechenden Anmeldedaten per auf dem Postweg ans IGE zu übermitteln.

Achtung: Das IGE bearbeitet keine E-Mails, die von Challenge Response- oder ähnlichen Systemen zur Identifikation oder Verifikation der obenerwähnten Bestätigungs- oder Nichtverarbeitungsmitteilungen abgeschickt werden.

Geht beim Benutzer innert nützlicher Frist weder eine Bestätigung noch eine Nichtverarbeitungsmitteilung per E-Mail ein, so kann er sich unter Bezugnahme auf die Datentransfernummer an das IGE wenden:

- Für Fragen zu einer Anmeldung einer Schweizerischen Marke an [tm.application@ipi.ch](mailto:tm.application@ipi.ch)
- Für Fragen zu einem Gesuch um internationale Registrierung an [ir.application@ipi.ch](mailto:ir.application@ipi.ch)

In dringenden Fällen kann der Benutzer die entsprechenden Anmeldedaten auf dem Postweg unter Bezugnahme auf die Datentransfernummer ans IGE übermitteln.

## 6 Nach der erfolgreichen technischen Verarbeitung

Nach erfolgreicher Verarbeitung der elektronisch eingereichten Daten werden dem Benutzer die Mitteilungen im Zusammenhang mit der weiteren Prüfung auf dem von ihm gewählten Weg (Post oder elektronische Übermittlung) zugestellt.

Genügen die vom Benutzer elektronisch eingereichten Anmeldedaten zu einer Schweizerischen Marke den Anforderungen von Art. 28 Abs. 2 MSchG, so gilt als Hinterlegungsdatum im Sinne von Art. 29 Abs. 1 MSchG das mit den eingereichten Daten fest verbundene Eingangsdatum (Timestamp). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen vom Art. 29 Abs. 2 MSchG.

Die Fristen im Zusammenhang mit der weiteren Prüfung nach erfolgreicher Verarbeitung der elektronisch eingereichten Daten bestimmen sich weiterhin nach Art. 15 ff. MSchV resp. den Bestimmungen des Madrider Abkommens (MMA), des Madrider Protokolls (MMP) und der Gemeinschaftsausführungsordnung (GAFO).

Alle Änderungsanträge im Zusammenhang mit der Anmeldung einer Schweizerischen Marke oder dem Gesuch um internationale Registrierung sind schriftlich einzureichen.

## 7 Gebühren

Die aktuellen Gebühren für die Hinterlegung von Schweizerischen Marken sind auf unserer Website aufgeschaltet. Ebenso die derzeitigen Gebühren für Gesuche um internationale Registrierungen.

Eine elektronische Anmeldung, deren Daten im oben beschriebenen Umfang nicht lesbar sind bzw. nicht verarbeitet werden können, ist gebührenfrei.

## 8 Missbrauch

Benutzer, die die Anmeldesysteme in irgendeiner Form missbrauchen, können von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

## 9 Technische Voraussetzungen

Für die Benutzung der Websites wird eine Internet Browser-Software benötigt, die mit einer 128Bit-Verschlüsselung arbeiten kann. Weitere Informationen hierzu finden sich auf den entsprechenden Webseiten des jeweiligen Internet Browser-Herstellers.

Elektronische Beilagen zu den Anmelde Daten können ausschliesslich im JPG oder PDF-Format übermittelt werden. Andere Dateiformate werden bis auf weiteres nicht akzeptiert. Die Dateien dürfen eine maximale Dateigrösse von 300 kByte aufweisen.

Vollmachten werden ausschliesslich im PDF-Format entgegengenommen.

Markenabbildungen werden ausschliesslich im JPG-Format akzeptiert, dürfen nicht grösser als 300 kByte sein und dürfen maximal eine Auflösung von 600 dpi aufweisen.

## 10 Technische Probleme bei der elektronischen Anmeldung

Folgende technischen Probleme sind bislang bekannt: Beim Einsatz des Webbrowsers Internet Explorer für Mac OS kann der Anmeldevorgang nicht abgeschlossen werden. Da dieser Webbrowser nicht mehr weiterentwickelt wird, empfehlen wir dringend die Verwendung der Webbrowser Safari oder Firefox unter Mac OS.

Beim Einsatz des Webbrowsers Internet Explorer für Microsoft Windows können die erfassten Dokumente (PDF) nachträglich zum Teil nicht wieder angezeigt werden. Unter <http://support.microsoft.com/kb/323308> ist eine mögliche Lösung für versierte Benutzer erklärt. Dieser Fehler tritt nur bei Benutzung des Internet Explorers für Microsoft Windows auf. Andere Webbrowser für Windows wie Firefox, Opera oder Safari sind davon nicht betroffen.